

Fraktionsantrag A 2018/0191 öffentlich

Satzungsänderung der Bürgerstiftung Wolfsburg

Die Fraktionen von PUG, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Linke & Piraten beantragen:

In der Satzung der Bürgerstiftung in der Fassung vom 28.10.2015 werden folgende Satzungsänderungen vorgenommen:

1. Im § 8 *Stiftungsrat* wird unter (1) der folgende Passus gelöscht:
„jeweils einem Mitglied der im Rat der Stadt vertretenden Fraktionen.“
2. Der § 8 *Stiftungsrat* wird unter (1) stattdessen um den folgenden Passus ergänzt:
„jeweils einem Vertreter der im Rat der Stadt Wolfsburg vertretenden Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Fachkompetenz und Erfahrung, die dem Rat der Stadt Wolfsburg jedoch nicht angehören müssen.“
3. Im § 8 *Stiftungsrat* wird unter (2) der Passus gelöscht:
„Der Rat der Stadt Wolfsburg wählt und entsendet die jeweiligen Fraktionsmitglieder. Die Stiftungsratsmitglieder, die dem Rat angehören, werden für die jeweils laufende Ratsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Rates während einer laufenden Kommunalwahlperiode aus dem Rat der Stadt aus, so endet das Amt als Stiftungsratsmitglied. Für die verbleibende Dauer wird ein Ersatzmitglied vom Rat gewählt und entsandt.“
4. Der § 8 *Stiftungsrat* wird unter (2) stattdessen um den folgenden Passus ergänzt:
„Der Rat der Stadt wählt und entsendet die jeweiligen Vertreter der im Rat der Stadt Wolfsburg vertretenden Fraktionen. Die Stiftungsratsmitglieder werden für die jeweils laufende Ratsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vertreter der im Rat der Stadt Wolfsburg vertretenden Fraktionen während der laufenden Kommunalwahlperiode aus dem Stiftungsrat aus, wird ein Ersatzvertreter vom Rat gewählt und entsandt.“

Begründung

Nach § 10 *Änderung der Satzung* sind Änderungen der Satzung grundsätzlich möglich, wenn nicht „eine Zweckverwirklichung in der von der Gründungstifterin beabsichtigten Form“ beeinträchtigt wird, zudem „darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden“.

Es gibt zurzeit 22 Fachausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Gremien und Stiftungen, die verpflichtend mit Ratsmitgliedern besetzt werden müssen. Insbesondere kleine Fraktionen haben es schwer, dem in Gänze nachzukommen.

Im bundesweiten Vergleich wird in den Satzungen von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Besetzung des Präsidiums oder Stiftungsrates unterschiedlich gehandhabt. Die in der Einwohnerzahl zu Wolfsburg vergleichbare kreisfreie Stadt Ingolstadt verzichtet beispielsweise auf die Verpflichtung von Ratsmitgliedern.
[<https://www.ingolstadt.de/buergerstiftung/>]

Das Amt für regionale Landesentwicklung in Braunschweig konstatiert, dass eine Stiftungsänderung grundsätzlich möglich wäre (siehe Anlage/E-Mail vom 12.06.2018). Die antragstellenden Fraktionen fordern daher, die Satzung der Bürgerstiftung Wolfsburg dem Ingolstädter Vorbild anzupassen und entsprechend zu ändern.

<i>Fraktion:</i> FDP	<i>Datum</i> 12.06.2018
<i>Bearbeitung:</i> Frau Streuer, 05361 28-1887, FDP	

Mit freundlichen Grüßen

PUG-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP-Fraktion

Fraktion Linke & Piraten

Anlage/n

1 Stellungnahme_Stiftungsaufsicht

Gesendet: Di 12.06.2018 09:41

An: **FDP-Fraktion**

Cc: Laupheimer-Tüchelmann, Martina; Ahrens, Katrin

Sehr geehrte Frau Streuer,

gern gehe ich auf Ihre nachfolgende Kontaktaufnahme vom 05.06.2018 wie folgt ein:

Die geltenden Satzungen sowohl der Bürgerstiftung Wolfsburg als auch der Stiftung phaeno sehen vor, dass deren Stiftungsrat bzw. Präsidium jeweils ein Mitglied jeder im Rat der Stadt Wolfsburg vertretenen Fraktion angehört. **Eine solche Regelung folgt nicht etwa einer Vorgabe der Stiftungsbehörde, sondern wird wie die gesamte Satzung vom Stifter bei Errichtung der Stiftung festgelegt** oder ggf. auch später durch Satzungsänderung (durch zuständige Stiftungsorgane mit Zustimmung des noch existenten Stifter und Genehmigung der Stiftungsbehörde) eingefügt. Die Stiftungsaufsicht hält lediglich auf Basis der in der Tat höchst individuellen Satzungsregelungen über Stiftungsorgane und ihre Besetzung nach, ob die Besetzung der Stiftungsorgane satzungsgemäß ist. In den vorliegenden Fällen ist es so dazu gekommen, dass die Entsendung nicht dem Rat angehörender "Fraktionsvertreter" von hier aus aufgegriffen wurde. Aus hiesiger Sicht kann es sich bei FraktionsMITGLIEDERN nur um solche im Sinne des § 57 Abs. 1 NKomVG, also Ratsmitglieder, handeln.

Dies vorausgeschickt **könnte unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 NStiftG im Falle beider Stiftungen m. E. durchaus grundsätzlich eine Änderung der betreffenden Besetzungsvorgaben der Satzungen in Betracht kommen.** Hierüber müsste im satzungsgemäß vorgesehenen Verfahren von den zuständigen Stiftungsorganen beschlossen werden. Zu Satzungsänderungen wäre gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 NStiftG die Zustimmung des Gründungstifters (in beiden Fällen Stadt Wolfsburg) erforderlich (insoweit fordert die Satzung der Stiftung phaeno in § 14 Abs. 1 Satz 3 explizit eine Genehmigung des Rates). Die Einholung der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde sehen beide Satzungen ausdrücklich vor (wenn das nicht der Fall wäre würde ich um eine diesbezügliche Abstimmung nur bei der Änderung älterer Satzungen oder offenkundig steuerrechtlich sensibler Punkte bitten.) Das Inkrafttreten von Satzungsänderungen hängt schließlich von der Genehmigung der Stiftungsbehörde ab.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Anke Sonnenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Bohlweg 38, 38100 Braunschweig www.arl-bs.niedersachsen.de

Telefon (0531) 484-1021

Telefax (0531) 484-1096

E-Mail anke.sonnenburg@arl-bs.niedersachsen.de
